

## Informationsblatt zur Änderung der Messgeräte-Richtlinie und der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen

Im Rahmen der Einführung des neuen Rechtsrahmens der Europäischen Union [1] werden am 20.04.2016 die bisherigen Europäischen Richtlinien 2004/22/EG für Messgeräte (MID) [2] und 2009/23/EG für nichtselbsttätige Waagen (NAWID) [3] durch die neuen Europäischen Richtlinien 2014/32/EU [4] und 2014/31/EU [5] ersetzt.

Die neuen Richtlinien sind im Rahmen des Mess- und Eichgesetzes [6] und der Mess- und Eichverordnung [7] in deutsches Recht umgesetzt. Unter die Richtlinien fallende Messgeräte bzw. nichtselbsttätige Waagen, die ab dem 20.04.2016 in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen der neuen Richtlinien entsprechen.

### Vorgenommene Änderungen

Durch die neuen Richtlinien werden die Vorgaben der EU Verordnung (EG) 765/2008 über Akkreditierung und Marktaufsicht [8] und des EU Beschlusses 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten [9] umgesetzt. Es werden im Wesentlichen prozedurale Änderungen, jedoch keine Änderungen des Geltungsbereichs, der grundlegenden Anforderungen<sup>1</sup> und der möglichen Konformitätsbewertungsverfahren (Module)<sup>2</sup> vorgenommen. Dadurch behalten die für die bisherigen Richtlinien einschlägigen harmonisierten Normen und normativen Dokumente ihre Vermutungswirkung auch für die neuen Richtlinien<sup>3</sup> [12].

Im Wesentlichen wurden in den neuen Richtlinien folgende für Hersteller relevante Änderungen vorgenommen:

- Konkretisierung der Rollen und Pflichten von Wirtschaftsakteuren (Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler),
- Konkretisierung der Beschreibung der Konformitätsbewertungsverfahren (Module),
- Importeure, Händler und Verwender können zu Herstellern werden, wenn sie Geräte unter ihrem Namen in Verkehr bringen oder bereits in Verkehr gebrachte Geräte wesentlich verändern,
- Einführung einer Risikoanalyse und -bewertung,
- Konkrete Vorgaben an Gliederung und Inhalte der Konformitätserklärungen,
- Änderung der Konformitätskennzeichnung für nichtselbsttätige Waagen,
- Hersteller und ggf. Importeure müssen ihre vollständige Anschrift auf den Geräten aufbringen.

Eine ausführliche Unterschiedsanalyse wurde vom britischen NMRO veröffentlicht [13]. Weitere Hinweise können Sie dem 2014 aktualisierten Blue Guide [14] entnehmen.

### Übergangsbestimmungen

Bis zum 19.04.2016 müssen noch die alten Richtlinien, ab dem 20.04.2016 die neuen Richtlinien angewendet werden. Dies hat insbesondere zur Folge, dass Konformitätserklärungen für Messgeräte, die bis zum 19.04.2016 in Verkehr gebracht werden, sich noch auf die alte Richtlinie und für Messgeräte, die ab dem 20.04.2016 in Verkehr gebracht werden, auf die neue Richtlinie beziehen müssen.

Weiterhin hat dies zur Folge, dass vor dem 20.04.2016 noch keine Bescheinigungen und Zertifikate mit Bezug auf die neue Richtlinie ausgestellt werden können.

<sup>1</sup> Davon ausgenommen sind Wasserzähler nach Anhang MI-001. Hier wurde im Rahmen der Änderung der Messgeräte-Richtlinie vom 31.10.2014 [10] eine Änderung des Durchflussbereichs von  $Q_3/Q_1 \geq 40$  eingeführt.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Ausschankmaße nach Anhang MI-008 II. Hier wurde das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang A1 in Modul A2 umbenannt. Weiterhin ist es beim Modul A2 nun möglich, die Produktprüfungen auch durch eine akkreditierte interne Stelle durchführen zu lassen.

<sup>3</sup> Hinweis: Die EU hat allerdings mit der Mitteilung 2015/C 300/02 [11] mit Wirkung vom 20.04.2016 die Vermutungswirkung der Norm EN 45501:1992 für die bisherige Waagenrichtlinie 2009/23/EG aufgehoben.

Gemäß den alten Richtlinien ausgestellte Bescheinigungen bleiben im Rahmen der jeweiligen neuen Richtlinie gültig. Dies hat zur Folge, dass – sofern keine sonstige Änderung vorgenommen wird – keine Notwendigkeit besteht, Zertifikate und Bescheinigungen am 20.04.2016 auf die neue Richtlinie umzuschreiben. Die PTB-Konformitätsbewertungsstelle wird jedoch ab dem 20.04.2016 keine Zertifikate, die mit Bezug auf die alten Richtlinien ausgestellt worden sind, revidieren. Bei Änderungen der Bauart wird dann z.B. die Ausstellung einer neuen Baumusterprüfbescheinigung mit Bezug auf die neue Richtlinie erforderlich.

### Notifizierung der PTB-Konformitätsbewertungsstelle

Die PTB-KBS wurde am 21.12.2015 als notifizierte Stelle für die Module B, D, D1 und G der Richtlinie 2014/32/EU und der Richtlinie 2014/31/EU in der NANDO-Datenbank der EU eingetragen [15]  
Somit können wir bereits Anträge auf Konformitätsbewertungsverfahren nach den neuen Richtlinien annehmen, Zertifikate dürfen jedoch erst ab dem 20.04.2016 ausgestellt werden.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung die auf der Webseite der PTB-Konformitätsbewertungsstelle [16] bereitgestellten Formblätter.

### Ihre Ansprechpartner in der PTB-Konformitätsbewertungsstelle bleiben unverändert

Für Baumusterprüfungen (Modul B) und Einzelprüfungen (Modul G):

Längenmessgeräte	Ingo Lohse	FB 5.4	Tel. 0531/592-5450
Flüssigkeitsmessgeräte	Dr. Michael Rinker	FB 1.5	Tel. 0531/592-1380
Gasmessgeräte	Dr. Rainer Kramer	FB 1.4	Tel. 0531/592-1330
Wärmemengemessgeräte	Dr. Jürgen Rose	FB 7.5	Tel. 030/3481-7250
Messgeräte für elektrische Energie	Dr. Martin Kahmann	FB 2.3	Tel. 0531/592-2300
Abgasmessgeräte	Arne Kuntze	FB 3.2	Tel. 0531/592-3207
Taxameter	Helga Grohne	FB 1.3	Tel. 0531/592-1632
Waagen	Dr. Oliver Mack	FB 1.1	Tel. 0531/592-1143

Für QS-Anerkennungen (Module D und D1):

Waagen	Anna Pfaff	FB Q.3	Tel. 0531/592-8322
Sonstige Messgerätearten	Markus Urner	FB Q.3	Tel. 0531/592-8321

Für allgemeine Fragen zu Konformitätsbewertungen:

Messgeräterichtlinie	Dr. Harry Stolz	FB Q.3	Tel. 0531/592-8320
Waagenrichtlinie, OIML	Dr. Dorothea Knopf	FB 1.1	Tel. 0531/592-1100
National geregelte Messgeräte	Barbara Wegner	FB Q.3	Tel. 0531/592-8313

Im Auftrag

gez. Stolz  
Dr. Harry Stolz

Geschäftsführer der PTB-Konformitätsbewertungsstelle  
Leiter des Zertifizierungssektors 3 „Messgeräterichtlinie“

gez. Knopf  
Dr. Dorothea Knopf

Leiterin des Zertifizierungssektors 2 „Nichtselbsttätige Waagen  
und OIML-Zertifizierungen“

## Referenzen/Links:

- [1] [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/new-legislative-framework/index_en.htm)
- [2] Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABI L 135, 30.4.2004, S. 1–80)  
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:135:0001:0080:DE:PDF>)
- [3] Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABI L 122, 16.5.2009, S. 6–27)  
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:122:0006:0027:DE:PDF>)
- [4] Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (ABI L 96, 29.3.2014, S. 149–250)  
(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0032&from=DE>)
- [5] Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (ABI L 96, 29.3.2014, S. 107–148)  
(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0031&from=DE>)
- [6] Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen vom 25.07.2013 (Mess- und Eichgesetz – MessEG), (BGBl. I Nr. 43, 31. Juli 2013, S. 2723)  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/messeg/gesamt.pdf>)
- [7] Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. 12.2014, (BGBl. I Nr. 58, 17. Dezember 2014, S. 2010)  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/messev/gesamt.pdf>)
- [8] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI L 218, 13.8.2008, S. 30–47)  
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0030:0047:de:PDF>)
- [9] Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABI L 218, 13.8.2008, S. 82–128)  
(<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:218:0082:0128:de:PDF>)
- [10] Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (ABI L 96, 29.3.2014, S. 149–250)  
(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0013&from=DE>)
- [11] Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung) (ABI C 300, 11.9.2015, S. 3–4)  
(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2015:300:FULL&from=DE>)
- [12] [http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods/building-blocks/legal-metrology/measuring-instruments/index_en.htm)
- [13] National Measurements and Regulation Office  
(<https://www.gov.uk/government/organisations/national-measurement-and-regulation-office>)
- [14] Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU  
(<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/11502?locale=de>)
- [15] [http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.nb&refe\\_cd=EPOS\\_43424](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.nb&refe_cd=EPOS_43424)
- [16] <http://www.kbs.ptb.de>